
Verordnung über den Finanzhaushalt

(Änderung vom XX.YY.2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf §§ 40 und 49 der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986² wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 bis 3

¹ Der Kantonsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Verpflichtungskredite, die Zusatzkredite, die Nachkredite und die Rechnung.

² Erreichen Beschlüsse des Kantonsrates, die einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich Fr. 25 000.-- höhere Ausgaben oder tiefere Einnahmen für den Kanton zur Folge haben, als sie vom Regierungsrat beantragt werden, nicht eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, werden sie der Volksabstimmung unterbreitet.

³ Vorbehalten bleiben die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die dem Finanzreferendum unterliegenden Ausgabenbeschlüsse und das Gesetzesreferendum.

VIII. Übergangsbestimmung

§ 41 Begrenzung Aufwandüberschuss

Für das Jahr 2013 darf der Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung des Voranschlags den Betrag von 80 Mio. Franken nicht überschreiten.

§§ 42 und 43

werden aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 100.000.

² SRSZ 144.110.